

415.11

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom 29. August 2011; Körperschaft der Studierenden)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. April 2011¹,

beschliesst:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Organisation der Studierenden

§ 17. ¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung kann jede Studierende und jeder Studierende gegenüber der Körperschaft den Austritt erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand der privatrechtlichen Organisationen der Studierenden.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätssebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johnner-Gähwiler

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 29. August 2011 des Universitätsgesetzes (Körperschaft der Studierenden) wird rückwirkend auf den 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzt ([ABl 2012-10-12](#)).

3. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Kägi	Hösli

¹ [ABl 2011, 1418](#).